



CH-3003 Bern

SECO; srV

POST CH AG

# Weisung

**An:** - die Leiterinnen und Leiter der kantonalen Arbeitsämter  
- die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen

**Ort, Datum:** Bern, 7. Mai 2024

**Nr.:** 2024/02

## Lohnträgerschaft und AHV-Status

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitslosenkassen sind mit immer mehr Fällen konfrontiert, in denen Personen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld beantragen, weil sie eine Tätigkeit verloren haben, die auf dem Modell der Lohnträgerschaft beruht. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat kürzlich einen [Beitrag](#) über die Problematik der Lohnträgerschaft veröffentlicht. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitslosenkassen und den Ausgleichskassen, haben das SECO und das BSV gemeinsam nach Lösungen für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsstellen bei der Bearbeitung solcher Fälle gesucht und sind zu nachfolgendem Vorgehen gelangt:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts richtet sich die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden in der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich nach dem Beitragsstatut des AHV-Rechts. Sofern sich die entsprechenden Entscheide der AHV nicht als offensichtlich unrichtig erweisen, sind sie für die Arbeitslosenversicherung verbindlich.

Die Arbeitslosenkassen müssen sich prinzipiell auf das von der zuständigen Ausgleichskasse anerkannte Beitragsstatut abstützen. Allerdings geht die Ausgleichskasse bei der Anmeldung der Arbeitnehmenden durch den Arbeitgeber grundsätzlich davon aus, dass das mitgeteilte Statut richtig ist, da die Arbeitgeber gemäss dem AHV-Gesetz auch Durchführungsstellen der Versicherung sind (Art. 49 AHVG). Somit obliegt es den Arbeitgebern, der Ausgleichskasse jedes Jahr die Arbeitnehmenden und deren Löhne zu melden. Die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen wird im Rahmen der Arbeitgeberkontrollen regelmässig überprüft. Daher nimmt die Ausgleichskasse keine individuelle Prüfung der gemeldeten Löhne vor. Das Risiko eines Fehlers lässt sich somit nicht vollumfänglich ausschliessen, daher auch die oben erwähnte Ausnahme (offensichtliche Unrichtigkeit).

Stellt die Arbeitslosenkasse – aufgrund der von der versicherten Person gelieferten Angaben – fest, dass ernsthafte Zweifel an der Korrektheit des anerkannten AHV-Statuts bestehen (z. B. im Falle einer Lohnträgerschaft), muss sie dem nachgehen und dazu bei der versicherten Person weitere Informationen einfordern.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Direktion für Arbeit  
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung  
Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel. +41 (0)58 462 29 20  
tcjd@seco.admin.ch  
www.seco.admin.ch, www.arbeit.swiss



Geht aus diesen neuen Informationen hervor, dass die versicherte Person ihre Aufgaben nicht auf Anweisung des Arbeitgebers ausgeführt hat (keine Weisungsgebundenheit) und sie das Geschäftsrisiko selbst trug, kann sich die Arbeitslosenkasse mit diesen Zusatzinformationen an die Ausgleichskasse wenden und eine Überprüfung des Statuts der betreffenden Person verlangen.

Zusätzlich bitten wir die Arbeitslosenkassen, dem juristischen Dienst TCJD ([tcjd@seco.admin.ch](mailto:tcjd@seco.admin.ch)) die Namen der Unternehmen zu übermitteln, welche mit Lohnträgerschaftsmodellen arbeiten. Insbesondere ist anzugeben, ob die von diesen Unternehmen gemeldeten AHV-Status zu weiteren Überprüfungen Anlass gegeben haben. Das SECO wird diese Unternehmen dann dem BSV melden, damit die zuständigen Ausgleichskassen gegebenenfalls die notwendigen Kontrollen durchführen können.

Bei Rückfragen zur Weisung wenden Sie sich bitte an [tcjd@seco.admin.ch](mailto:tcjd@seco.admin.ch).

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli  
Leiter Arbeitsmarkt / ALV



Daniela Riva  
Leiterin Juristischer Dienst

Diese Weisung

- ist in französischer und italienischer Sprache verfügbar,
- wird im TCNet und auf [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss) publiziert ([Weisungen / Kreisschreiben / AVIG-Praxis](#))